

Verein der Freunde und Förderer der Sonnenbergschule Rosbach e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Sonnenbergschule Rosbach e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 51570 Windeck-Rosbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01. August bis 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule Rosbach. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege
 - b) Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Lehr- und Arbeitsmitteln,
 - c) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler,
 - d) Förderung und Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten sowie anderen schulischen Veranstaltungen,
 - e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss dem Förderverein zugehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jeweils zum 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr und nimmt deren Prüfberichte bei der ordentlichen Mitgliederversammlung entgegen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr nur dann entlasten, wenn der Prüfbericht der Kassenprüfer vorliegt.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt auf Vorlage des Vorstandes einen Haushaltsplan.
- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (10) Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladungen zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. die Vorstandsvorsitzende, der bzw. die sie auch leitet. Dieser bzw. diese lädt auch zu allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergehen durch zweimalige Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck mindestens zwei Wochen vorher oder durch Zusendung einer E-Mail oder durch einen Rundbrief. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig mit Ausnahme von § 11. Darauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Daher ist bei der Einladung die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Versammlung und von dem bzw. der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen:
 - a) dem bzw. der Vorsitzenden,
 - b) dem bzw. der stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer bzw. der Kassiererin,
 - d) bis zu zwei Beisitzer/innen,
 - e) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Schulleitung und
 - f) dem bzw. der Schulpflegschaftsvorsitzenden kraft Amt, sofern er bzw. sie nicht unter a) bis d) gewählt wurden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die in (1) Ziffer a-c genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Alle in (1) genannten Personen bilden zusammen den erweiterten Vorstand.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel unter Beachtung des Haushaltsplanes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin und dem bzw. der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Ausgaben, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Fördervereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Mindestbeitrag bargeldlos erhoben. Der Mindestbetrag beträgt 12,00 Euro.
- (2) Der Betrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes jederzeit geändert werden. Freiwillige Förderbeiträge, auch in Form von Sachspenden sind jederzeit erwünscht.
- (3) Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Geschäftsjahres fällig, spätestens aber bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 9

Verwendung der Einnahmen

- (1) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei Austritt aus dem Förderverein oder bei Auflösung des Fördervereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung darf in diesem Fall als einzigen Punkt der Tagesordnung nur die Auflösung und die damit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese kann dann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Für die Auflösung des Vereins ist dann die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend.

§11

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Restvermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Rechtsträger der Gemeinschaftsgrundschule Rosbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 5.10.2017 beschlossen.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg.